

Königreich Belgien

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FÜR DIE ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT, DIE SICHERHEIT DER LEBENSMITTELKETTE UND DIE UMWELT

Königlicher Erlass über die Werbung für alkoholhaltige Getränke

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Gestützt auf das Gesetz vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher bei Lebensmitteln und anderen Erzeugnissen, Artikel 7 Absatz 2,

Gestützt auf die Stellungnahme der Inspektion für Finanzen, herausgegeben am **XXX**;

Gestützt auf die Stellungnahme **XX** des Staatsrats, veröffentlicht am **XXX**, gemäß Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nummer 2 der am 12. Januar 1973 konsolidierten Gesetze über den Staatsrat;

Nach Prüfung der interföderalen Strategie für schädlichen Alkoholkonsum 2023-2025 vom 29. März 2023;

Auf Vorschlag des Ministers der öffentlichen Gesundheit,

HABE ICH ERLASSEN UND ERLASSE HIERMIT:

Artikel 1. Für den Geltungsbereich dieses Dekrets gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Werbung: jede Kommunikation, ungeachtet des Ortes, der Mittel oder der verwendeten Techniken, mit dem direkten oder indirekten Ziel, die Bekanntheit der Marke oder den Verkauf von alkoholhaltigen Getränken zu fördern. Für die Zwecke dieses Erlasses gilt auch die Anbringung einer Marke oder eines Logos als Werbung.

2. Alkoholhaltiges/alkoholhaltige Getränk(e): Getränke mit einem Alkoholanteil von mehr als 0,5 Prozent (%) Volumenanteil.

Artikel 2. Jede Werbung für alkoholhaltige Getränke ist während des Zeitraums von 5 Minuten vor bis zu 5 Minuten nach einem Programm, das sich hauptsächlich an ein minderjähriges Publikum richtet, verboten.

Artikel 3. Jede Werbung für alkoholhaltige Getränke ist in Zeitungen und Zeitschriften verboten, die sich in erster Linie an ein minderjähriges Publikum richten.

Artikel 4. Jede Werbung für alkoholhaltige Getränke ist verboten, wenn ein Film, der in erster

Linie an ein minderjähriges Publikum gerichtet ist, in einem Kino ausgestrahlt wird.

Artikel 5. Jede Werbung für alkoholhaltige Getränke ist auf digitalen Medien verboten, die sich in erster Linie an ein minderjähriges Publikum richten.

Artikel 6. Es ist verboten, alkoholhaltige Getränke im Rahmen einer Werbekampagne kostenlos anzubieten, es sei denn, der Verbraucher kauft ein alkoholhaltiges Getränk, und als Teil von Verkostungen.

Artikel 7. Jede Werbung für alkoholhaltige Getränke muss eine gesundheitsbezogene Information enthalten, deren Inhalt und Form vom Minister festzulegen sind.

In der Werbung dürfen nur gesundheitsbezogene Mitteilungen des Ministers erwähnt werden; jede andere gesundheitsbezogene Botschaft, Bildungsslogan oder andere Formulierungen sind verboten.

Artikel 8. Verstöße gegen dieses Dekret werden untersucht, aufgezeichnet, verfolgt und bestraft, nach den Artikeln 11 bis 19 des Gesetzes vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher in Bezug auf Lebensmittel und andere Erzeugnisse.